

Inhalt

30. 7. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft Zingerwiesen im Bezirk Pankow von Berlin 791-1-122	484
10. 8. 1999	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (APomDFw) 2030-2-66	485
11. 8. 1999	Verordnung über die Satzung der Stiftung Berlinische Galerie – Landesmuseum für Moderne Kunst, Photographie und Architektur 220-1-3	490
11. 8. 1999	Verordnung über die Satzung der Stiftung Bröhan-Museum – Landesmuseum für Jugendstil, Art Deco und Funktionalismus (1889 bis 1939) 220-1-4	492

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz der Landschaft Zingerwiesen
im Bezirk Pankow von Berlin

Vom 30. Juli 1999

Auf Grund der §§ 18 und 20 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), in der Fassung vom 10. Juli 1999 (GVBl. S. 390), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zum Schutz der Landschaft Zingerwiesen im Bezirk Pankow von Berlin vom 7. Januar 1998 (GVBl. S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „11,6“ durch die Zahl „10,5“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das in Absatz 1 genannte Gebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 (Stand 30. Juli 1999) eingetragen.“
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zur Erfüllung der Schutzzwecke sind insbesondere folgende Ziele anzustreben und Maßnahmen durchzuführen:
 1. Wiederherstellung der Retentionsfunktion und Verbesserung der Qualität der Feuchtstandorte durch die naturnahe Umgestaltung des Zingergrabens und eine Aufweitung seines Gewässerprofils in der in den Karten nach § 2 markierten Vernässungszone,
 2. Erhaltung und Verbesserung der Qualität der unterschiedlichen Standorte durch Mahd der Wiesen, Seggenrieder, Hochstaudenfluren, ruderalen, trockeneren Rasen und Röhrichte,
 3. Verbesserung des Landschaftsbildes durch die Anlage von Gehölzpflanzungen mit einheimischen und standortgerechten Arten an geeigneten Stellen in den Grenzbereichen zu den bebauten Grundstücken und
 4. Lenkung der Erholungsuchenden durch die Anlage von Wegen und Stegen mit Koppelzäunen.“
3. In § 4 Abs. 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1999

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Umweltschutz und Technologie

Peter Strieder

Verordnung
über die Ausbildung und die Prüfung
für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
(APomDFw)

Vom 10. August 1999

	Inhaltsübersicht		
Teil I		§§	
Ausbildung			
1. Kapitel:	Allgemeine Vorschriften	1 bis 2	
2. Kapitel:	Vorbereitungsdienst	3 bis 9	
Teil II			
Prüfungen			§ 4
1. Kapitel:	Prüfungsausschuß und prüfende Dienstkräfte	10 bis 13	Gang und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
2. Kapitel:	Rechte und Pflichten der Prüflinge	14 bis 16	
3. Kapitel:	Laufbahnprüfung	17 bis 23	
Teil III			
Übergangs- und Schlußvorschriften		24 bis 26	

Aufgrund des § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes (LfbG) vom 9. April 1996 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171), wird verordnet:

	Teil I		
	Ausbildung		
	1. Kapitel		
	Allgemeine Vorschriften		
	§ 1		
	Ziel der Ausbildung		
	Ziel der Ausbildung ist es, Dienstkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes heranzubilden, die nach ihren theoretischen Kenntnissen und ihren berufspraktischen Fertigkeiten befähigt sind, die Aufgaben des mittleren Dienstes in der Brandbekämpfung, der technischen Hilfeleistung, im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz erfolgreich wahrzunehmen. Die Ausbildung soll durch systematische Anleitung die Bereitschaft wecken und die Befähigung fördern, verantwortungsbewußt und teamorientiert zu handeln und sich uneigennützig für das Gemeinwohl einzusetzen. Ziel der Ausbildung ist es auch, eine den Anforderungen des feuerwehrtechnischen Dienstes genügende körperliche Leistungsfähigkeit zu erreichen und zu erhalten.		
	§ 2		
	Ausbildungsleitung		
	(1) Die Dienstbehörde bestellt für die Aufgaben der Ausbildungsleitung fachlich und pädagogisch geeignete Dienstkräfte.		
	(2) Die zur Ausbildungsleitung bestimmten Dienstkräfte sind Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte im Rahmen der ihnen von der Dienstbehörde übertragenen Befugnisse. Sie leiten und überwachen den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden sie von den jeweiligen Lehrkräften und den an der berufspraktischen Ausbildung mitwirkenden Dienstkräften unterstützt.		
	2. Kapitel		
	Vorbereitungsdienst		
	§ 3		
	Einstellung		
	(1) Über die Einstellung entscheidet die Dienstbehörde nach dem Ergebnis eines mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde abgestimmten Eignungsprüfungsverfahrens.		

(2) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden an den bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen ausgebildet.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen ihren Erholungsurlaub während der unterrichtsfreien Zeit nehmen. Entsprechend der Ausbildungsplanung kann die Dienstbehörde den Erholungsurlaub anders festlegen.

- § 4
- Gang und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst besteht aus fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildungsteilen. Die Ausbildung gliedert sich regelmäßig in
1. die Einführung 1/2 Monat,
 2. die allgemeine Grundlagenausbildung (GLA) 2 1/2 Monate,
 3. die feuerwehrtechnische Grundausbildung (FGA) 6 Monate,
 4. die fahrtechnische Ausbildung (FTA) 3 Monate.

- § 5
- Gestaltung der Ausbildung
- (1) Die Einführung führt theoretisch und praktisch an die künftigen Aufgaben des feuerwehrtechnischen Dienstes heran. Sie dient durch Unterweisung in Aufgaben und Organisation der Berliner Feuerwehr und Hospitation in einzelnen Dienststellen dem Kennenlernen des Berufsfeldes und soll das für die künftige berufliche Tätigkeit erforderliche Verständnis und Problembewußtsein entwickeln. Die Einführung kann unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten ganz oder teilweise auch im Anschluß an die allgemeine Grundlagenausbildung stattfinden oder verkürzt durchgeführt werden.
- (2) In der allgemeinen Grundlagenausbildung werden die für die künftige Aufgabenwahrnehmung benötigten naturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt. Außerdem werden die Allgemeinbildung und die politische Bildung berufsbezogen erweitert sowie die sportliche Befähigung in berufsspezifischen Sportarten trainiert.

- (3) Die allgemeine Grundlagenausbildung umfaßt die Lehrfächer
1. Mathematik,
 2. Physik,
 3. Chemie,
 4. Deutsch,
 5. Politische Weltkunde,
 6. Sport.

Die Leistungen in den genannten Lehrfächern werden nach § 7 bewertet.

- (4) Wer in der allgemeinen Grundlagenausbildung
1. in einem oder mehreren Lehrfächern eine mangelhafte oder schlechtere Fachnote (§ 7 Abs. 2),
 2. nicht mindestens eine Gesamtnote (§ 8 Abs. 1) von 4,3 erzielt hat, wird nicht in die feuerwehrtechnische Grundausbildung übernommen.

(5) In der feuerwehrtechnischen Grundausbildung werden durch theoretische Ausbildung die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vermittelt. Die theoretische Ausbildung wird ergänzt durch praktische Übungen, die zur sicheren Handhabung der Geräte und Einsatzmittel befähigen und das einsatztaktisch richtige Verhalten sowie die Zusammenarbeit in der Gruppe trainieren. Außerdem wird die sportliche Ausbildung vertieft.

(6) Die feuerwehrtechnische Grundausbildung umfaßt die Lehrfächer

1. Brandbekämpfung,
2. Technische Hilfeleistung/Umweltschutz,
3. Informationstechnik/Kommunikationstechnik,
4. Rettungsdienst,
5. Berufsbezogene Rechtskunde/Sozialkunde,
6. Sport.

Die Leistungen in den genannten Lehrfächern werden nach § 7 bewertet.

(7) Die fahrtechnische Ausbildung umfaßt den Erwerb der Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und eine spezielle Kraftfahrausbildung. Die spezielle Kraftfahrausbildung setzt den Erwerb der Fahrerlaubnis voraus und vermittelt die zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Sonderrechten erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten (Erwerb der Selbstfahrgenehmigung einschließlich Sicherheitstraining).

(8) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst endet mit der sich anschließenden Laufbahnprüfung. Wird die Laufbahnprüfung vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes abgelegt, so endet dieser nicht bereits mit der Laufbahnprüfung.

§ 6

Lehrplan

Den Inhalt der Ausbildung regelt die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde durch einen Rahmenlehrplan.

§ 7

Bewertung der Leistungen

(1) Die schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden mit einer der in § 21 des Laufbahngesetzes genannten Noten bewertet. Die Notenstufen umfassen auch die jeweils um 0,3 erhöhten und verminderten Werte; der beste Wert ist 1,0, der schlechteste Wert ist 6,0.

(2) Aus den Bewertungen nach Absatz 1 werden in der allgemeinen Grundlagenausbildung für jedes der in § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 genannten Lehrfächer und in der feuerwehrtechnischen Grundausbildung für jedes der in § 5 Abs. 6 Nr. 1 bis 6 genannten Lehrfächer Fachnoten gebildet.

(3) In der feuerwehrtechnischen Grundausbildung wird die Fachnote für das Lehrfach „Sport“ durch eine abschließende Sportprüfung ermittelt. Ziel der Sportprüfung ist der Nachweis einer den Anforderungen des feuerwehrtechnischen Dienstes genügenden körperlichen Leistungsfähigkeit. Die Dienstbehörde bestimmt die Disziplinen der Prüfung und die Einzelheiten der Leistungsbewertung.

§ 8

Konferenzen der Fachlehrkräfte, Wiederholen von Ausbildungsteilen

(1) Die Konferenz der Fachlehrkräfte der allgemeinen Grundlagenausbildung ermittelt eine Gesamtnote für diesen Ausbildungsteil. Die Gesamtnote ist das bis auf eine Dezimalstelle errechnete arithmetische Mittel der Fachnoten; es wird nicht gerundet. Die Konferenz stellt außerdem fest, wer nach § 5 Abs. 4 in die feuerwehrtechnische Grundausbildung übernommen werden kann. Wer nicht in die feuerwehrtechnische Grundausbildung übernommen wird, darf die allgemeine Grundlagenausbildung einmal wiederholen, sofern nicht die Wiederholung nach dem einstimmigen Urteil der Mitglieder der Konferenz aussichtslos erscheint.

(2) Die Konferenz der Fachlehrkräfte der feuerwehrtechnischen Grundausbildung ermittelt die Fachnote für jedes der in § 5 Abs. 6 genannten Lehrfächer. Wer in der feuerwehrtechnischen Grundausbildung im Lehrfach „Sport“ eine nicht ausreichende Fachnote erzielt hat, darf die Sportprüfung einmal wiederholen, wenn seine in den übrigen Lehrfächern erzielten Leistungen nach dem einstimmigen Urteil der Konferenz dem nicht entgegenstehen.

(3) Zur Teilnahme an den Konferenzen der Fachlehrkräfte ist ein Mitglied der Personalvertretung der Berliner Feuerwehr mit beratender Stimme berechtigt. Über jede Konferenz wird eine Niederschrift gefertigt und zur Prüfungsakte genommen.

§ 9

Verlängerung und Entlassung

(1) Die Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst im Einzelfall angemessen, jedoch um insgesamt höchstens ein Jahr verlängern, wenn jemand

1. wegen Krankheit oder sonstiger von ihm nicht zu vertretenen Gründe mehr als 15 vom Hundert der Unterrichtsstunden in jedem der in § 5 Abs. 3 und Abs. 6 genannten Lehrfächer oder der auf die praktische Ausbildung (§ 5 Abs. 2 Satz 2) entfallenden Dienstsichten oder wesentliche Ausbildungsinhalte versäumt hat,
2. nach § 5 Abs. 4 nicht in die feuerwehrtechnische Grundausbildung übernommen worden ist,
3. nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen ist (§ 17 Abs. 2),
4. eine Prüfung wiederholen darf (§ 23).

(2) Wer

1. sich aufgrund seiner Leistungen oder wegen schwerwiegender Verhaltensmängel als nicht geeignet erweist oder
2. die Ausbildung nicht fortsetzt oder
3. eine Prüfung auch bei ihrer Wiederholung nicht bestanden hat,

ist unverzüglich aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

Teil II

Prüfungen

1. Kapitel

Prüfungsausschüsse und prüfende Dienstkräfte

§ 10

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Zur Abnahme der Prüfungen werden bei der Dienstbehörde Prüfungsausschüsse in der erforderlichen Zahl gebildet. Sie führen die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst“. Das vorsitzende Mitglied, die weiteren Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Leiter oder der Leiterin der Dienstbehörde für die Dauer von 3 Jahren berufen; die Wiederberufung ist zulässig.

(2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus

1. einer Dienstkraft des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes als vorsitzendem Mitglied,
2. einer Dienstkraft des höheren oder des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes,
3. einer Fachlehrkraft der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt ein stellvertretendes Mitglied an dessen Stelle.

(3) Die Prüfungsausschüsse und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Das gleiche gilt für die prüfenden Dienstkräfte (§ 13), soweit sie nach Maßgabe dieser Verordnung an der Bewertung von Prüfungsleistungen beteiligt sind.

§ 11

Aufgaben der Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungsausschüsse haben die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere

1. die Prüfungen vorzubereiten, abzunehmen und zu überwachen,
2. die schriftlichen Prüfungsaufgaben für die einzelnen Prüfungsfächer auszuwählen und die Hilfsmittel festzulegen,
3. den Zeitpunkt der Prüfungen festzusetzen,

4. die Prüflinge zu der Prüfung zu laden,
5. die Prüfungsfachnoten sowie die Abschlußnote der Prüfung festzustellen,
6. über ordnungswidriges Verhalten und die Wiederholung von Prüfungen zu entscheiden.

(2) Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit.

(3) Die Prüfungsausschüsse können Aufgaben auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

§ 12

Sitzungen der Prüfungsausschüsse

(1) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Zur Teilnahme an den Sitzungen sind, sofern nicht Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 beraten werden, berechtigt:

1. mit beratender Stimme
 - a) die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter,
 - b) ein Mitglied des Personalrates der Berliner Feuerwehr,
 - c) ein Mitglied der Frauenvertretung der Berliner Feuerwehr,
2. als Zuhörer
 - a) Vertreter der obersten Dienstbehörde und der Dienstbehörde,
 - b) andere Personen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 13

Prüfende Dienstkräfte

(1) Die prüfenden Dienstkräfte unterstützen die Prüfungsausschüsse bei der Prüfungsabnahme.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen die prüfenden Dienstkräfte für die einzelnen Prüfungsgebiete aus dem Kreis der zuständigen Fachlehrkräfte. Die prüfenden Dienstkräfte sollen die Prüflinge möglichst unterrichtet haben.

2. Kapitel

Rechte und Pflichten der Prüflinge

§ 14

Erkrankung, Versäumnis

(1) Wer durch Krankheit oder durch nicht in seiner Person liegende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung gehindert ist, hat dies in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Erkrankung ist im Falle stationärer Behandlung durch eine Bescheinigung der Krankenanstalt, in anderen Fällen durch ein Zeugnis oder den Untersuchungsbefund eines beamteten Arztes nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses der Rücktritt von der Prüfung erklärt werden.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, zu welchem Zeitpunkt Prüfung oder Prüfungsteil nachzuholen ist.

(4) Wird der Beginn einer Prüfungsarbeit versäumt, so entscheidet die jeweilige Aufsicht, ob sie noch begonnen werden darf. Die versäumte Zeit geht regelmäßig zu Lasten des Prüflings; in begründeten Ausnahmefällen darf die Bearbeitungsdauer um den Zeitverlust verlängert werden. Versäumt jemand den Beginn der mündlichen Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuß, ob er noch in die Prüfung eintreten darf. Der Vorgang ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Versäumt jemand die Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 15

Hilfsmittel und Erleichterungen

(1) Es dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gilt als Täuschungshandlung.

(2) Ist jemand wegen einer vorübergehenden körperlichen Behinderung den anderen Prüflingen gegenüber wesentlich im Nachteil, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß angemessene Erleichterungen bewilligt werden. In Zweifelsfällen ist ein Zeugnis oder der Untersuchungsbefund eines beamteten Arztes einzuholen.

§ 16

Ordnungswidriger Verlauf

(1) Macht sich jemand in den Prüfungen einer Täuschungshandlung verdächtig, so wird für ihn die Prüfung unterbrochen. Er ist sofort zu hören; erforderlichenfalls sind weitere Ermittlungen anzustellen.

(2) Ergibt sich, daß keine Täuschungshandlung vorliegt, wird die Prüfung fortgesetzt, wobei bei den Prüfungsarbeiten die Bearbeitungsdauer um den Zeitverlust, der durch die Ermittlungen bewirkt wurde, verlängert wird. Die Entscheidung trifft bei den Prüfungsarbeiten die aufsichtführende Dienstkraft, die sich erforderlichenfalls zum Zwecke der Ermittlungen ablösen lassen kann, bei der mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuß. Der Vorgang ist im ersten Fall in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist unverzüglich dem Prüfungsausschuß zuzuleiten.

(3) Wird die Prüfung aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen nicht fortgesetzt, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, ob eine Täuschungshandlung vorliegt und ob es sich dabei um einen leichten oder einen schweren Fall handelt. Wird kein Verstoß festgestellt, so ist bei der schriftlichen Prüfung eine neue Arbeit anzufertigen; bei der mündlichen Prüfung wird der entsprechende Prüfungsteil wiederholt. Handelt es sich um einen leichten Fall, so gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß bei der mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses anstelle der Wiederholung des entsprechenden Prüfungsteils bestimmen kann, daß dieser Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet gilt. Bei einem schweren Fall schließt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Prüfling von der Prüfung aus. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Als schwere Fälle sind solche anzusehen, bei denen die Täuschungshandlung vorbereitet worden ist oder besondere Intensität oder größeren Umfang aufweist.

(4) Wird die Täuschungshandlung erst bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten entdeckt, gelten die Absätze 1 und 3 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf die Anfertigung einer neuen Arbeit verzichtet wird, wenn ein Verstoß nicht vorliegt.

(5) Wird eine schwere Täuschungshandlung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für ungültig erklären. Die Ungültigkeit muß innerhalb von drei Monaten nach Entdecken der Täuschungshandlung erklärt werden. Die Entscheidung ist zuzustellen. Das bereits ausgehängte Prüfungszeugnis ist von der Dienstbehörde einzuziehen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(6) Behindert jemand durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so wird er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Prüfung gilt in diesem Teil als mit „ungenügend“ bewertet.

(7) Vor Beginn der ersten Prüfungsarbeit sind die Prüflinge auf die §§ 14 bis 16 hinzuweisen. Ein entsprechender Vermerk wird in die Niederschrift über die erste Prüfungsarbeit aufgenommen.

3. Kapitel Laufbahnprüfung

§ 17

Zweck der Prüfung, Zulassung, Befreiungen

(1) Durch die Laufbahnprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge ausreichende fachliche und berufspraktische Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und die Fähigkeit besitzen, die ihnen obliegenden Aufgaben des feuerwehrtechnischen Dienstes erfolgreich wahrzunehmen. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erworben.

(2) Zur Prüfung ist nicht zugelassen, wer in der feuerwehrtechnischen Grundausbildung nicht in jedem der in § 5 Abs. 6 genannten Lehrfächer eine mindestens ausreichende Fachnote (4,3) erzielt hat.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Sie wird in dieser Reihenfolge abgelegt.

(4) Wer bereits eine mindestens 80 Stunden umfassende Ausbildung als Rettungshelfer oder die Rettungsassistenten- oder die Rettungsassistentenausbildung an anderer Stelle erfolgreich absolviert hat und den Abschluß durch die Vorlage eines Nachweises belegt, kann auf Antrag von der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung im Lehrfach „Rettungsdienst“ befreit werden. Über den Antrag entscheidet die Dienstbehörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

(5) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen oder stellvertretend eine jeweils von ihnen benannte Person können an den mündlichen sowie an den praktischen Prüfungen teilnehmen und bei der Beratung über die Noten gehört werden; die in § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a genannten Dienstkräfte sind als Zuhörer teilnahmeberechtigt. Über eine Teilnahme von anderen Personen als Zuhörer entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 18

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Lehrfächer
1. Brandbekämpfung,
 2. Technische Hilfeleistung/Umweltschutz,
 3. Informationstechnik/Kommunikationstechnik,
 4. Rettungsdienst,
 5. Berufsbezogene Rechtskunde/Sozialkunde.

(2) In jedem der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Lehrfächer ist eine Prüfungsarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer einer Prüfungsarbeit beträgt 2 Zeitstunden. Die Lehrkräfte der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen sind verpflichtet, nach Aufforderung durch den Prüfungsausschuß für ihr Fachgebiet Prüfungsaufgaben vorzuschlagen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann Inhalt und Umfang der Aufgaben ändern, Aufgabenvorschläge zurückweisen und neue anfordern.

(4) Die Aufgaben werden in der erforderlichen Anzahl vielfältig, in Umschläge eingeschlossen und versiegelt. Die Umschläge sind an den jeweils zur Bearbeitung bestimmten Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen.

(5) Die Prüfungsarbeiten werden unter der Aufsicht von Lehrkräften oder von Dienstkräften der Dienstbehörde, die regelmäßig der Laufbahn des gehobenen Dienstes angehören müssen, an verschiedenen Tagen angefertigt. Zwischen zwei Arbeiten soll ein prüfungsfreier Tag liegen. Allgemeine Feiertage und dienstfreie Sonnabende gelten als prüfungsfreie Tage.

(6) Spätestens nach Ablauf der für die Bearbeitung festgesetzten Zeitdauer hat jeder Prüfling die Arbeit anstelle des Namens mit der jeweils zugeteilten Kennzahl zu unterzeichnen und abzugeben. Entwürfe und Arbeitsbogen sind beizufügen. Die aufsichtführende Dienstkraft vermerkt auf der Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe und zeichnet die Arbeit ab. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem verschlossenen Umschlag dem/der Erstzensierenden zu übergeben.

(7) Die Prüfungsarbeiten werden nach näherer Bestimmung durch den Prüfungsausschuß regelmäßig vor der mündlichen Prüfung von einer Lehrkraft der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen (Erstzensierende/Erstzensierender) und danach von einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einer Lehrkraft der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen oder einer anderen sachkundigen Person (Zweitzensierende/Zweitzensierender) bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 7 Abs. 1. Weichen die Bewertungen voneinander ab und können sich die beiden Zensierenden nicht einigen, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der Noten der beiden Zensierenden.

(8) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jedem Prüfling unverzüglich bekanntzugeben.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Lehrfächer. In dem Lehrfach „Rettungsdienst“ wird jeder Prüfling geprüft, es sei denn, daß einem Antrag auf Befreiung gemäß § 17 Abs. 4 entsprochen wurde. Der Prüfungsausschuß bestimmt aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, in welchen der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Lehrfächer der Prüfling außerdem geprüft wird. Dieser ist in jedem Lehrfach mündlich zu prüfen, in welchem die Note für die schriftliche Prüfung um mehr als einen Notenwert (1,0) von der Fachnote abweicht. Im übrigen ist der Prüfling auch dann mündlich zu prüfen, wenn er dies beantragt. Soweit eine mündliche Prüfung nicht stattfindet, gilt die schriftliche Prüfungsleistung zugleich auch als mündliche Prüfungsleistung.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und bestimmt ihren Ablauf. Dabei wird der Prüfling regelmäßig von der für das betreffende Lehrfach bestimmten prüfenden Dienstkraft befragt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können jederzeit in die Befragung eingreifen. Die Prüfungszeit soll für jeden Prüfling insgesamt regelmäßig 15 Minuten betragen. Es sollen nicht mehr als 5 Prüflinge gleichzeitig in einem Lehrfach geprüft werden.

(3) Die Leistungen des Prüflings in den einzelnen Lehrfächern sind nach § 7 Abs. 1 zu bewerten. Über die Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der jeweils prüfenden Dienstkraft mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Bewertung mit Stimmenmehrheit nicht zustande, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

§ 20

Praktische Prüfung

(1) In der praktischen Prüfung hat der Prüfling aus den in § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrfächern bestimmte Aufgaben in Form von Einsatzübungen zu lösen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die praktische Prüfung und bestimmt ihren Ablauf. Die Zahl und Art der Übungen bestimmt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der prüfenden Dienstkräfte für das jeweilige Lehrfach.

(2) Die Aufgaben sind als Einzel- oder Gruppenübung so anzulegen, daß eine Bewertung der Leistungen des einzelnen Prüflings möglich ist. Bei der Abnahme der Prüfung können den Prüflingen ergänzende Fragen grundsätzlich nach Ablauf der einzelnen Übung gestellt werden.

(3) Die Leistungen des Prüflings in den einzelnen Lehrfächern werden unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades der einzelnen Übungen nach § 7 Abs. 1 bewertet. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

§ 21

Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß stellt die Prüfungsfachnoten und die Abschlußnote der Prüfung fest.

(2) Die Prüfungsfachnote ist das bis auf eine Dezimalstelle ohne Auf- oder Abrundung errechnete arithmetische Mittel der Fachnote für das Lehrfach sowie der Noten der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung in dem jeweiligen Lehrfach.

Die im Lehrfach „Sport“ oder in Fällen einer Befreiung von der Prüfung gemäß § 17 Abs. 4 im Lehrfach „Rettungsdienst“ erzielte Fachnote (§ 7 Abs. 1) gilt zugleich als Prüfungsfachnote.

(3) Die Abschlußnote ist das bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung errechnete arithmetische Mittel der Prüfungsfachnoten und der in der allgemeinen Grundlagenausbildung erzielten Gesamtnote.

(4) Die Prüfung ist bei einer Abschlußnote von
1,0 bis 1,44 sehr gut bestanden,
1,45 bis 2,44 gut bestanden,
2,45 bis 3,44 befriedigend bestanden,
3,45 bis 4,44 bestanden.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. von den schriftlichen Prüfungsarbeiten mehr als eine Arbeit mit der Note „mangelhaft“ oder schlechter bewertet worden sind oder
2. eine oder mehr Noten der praktischen Prüfung „mangelhaft“ oder schlechter lauten oder
3. die Abschlußnote der Prüfung nicht mindestens 4,44 lautet.

§ 22

Beurkundung der Prüfung, Prüfungszeugnis

(1) Über Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung und der praktischen Prüfung ist je eine Niederschrift zu fertigen und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschriften sind mit den Prüfungsarbeiten zu einer Prüfungsakte zusammenzufassen. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse hat der Prüfling ein Recht auf Einsicht in seine Prüfungsarbeiten.

(3) Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Prüfungszeugnis, bei nicht bestandener Prüfung einen schriftlichen Bescheid. Eine Ausfertigung ist jeweils zur Personalakte zu nehmen.

§ 23

Wiederholen der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann regelmäßig nach nochmaliger Teilnahme an der feuerwehrtechnischen Grundausbildung einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß von der nochmaligen Teilnahme

an der feuerwehrtechnischen Grundausbildung absehen. Der Prüfungsausschuß kann die Wiederholung der Prüfung ausschließen, wenn sie nach dem Ergebnis des ersten Versuchs aussichtslos erscheint.

(2) Gilt eine Prüfung aus den in § 14 Abs. 5 oder § 16 Abs. 3 bis 6 genannten Gründen als nicht bestanden, so entscheidet die Dienstbehörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses, inwieweit die Prüfung wiederholt werden darf.

Teil III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24

Übergangsbestimmungen

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellten Beamtinnen und Beamten gelten die Ausführungsvorschriften über die Ableistung der Probezeit im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (AVProbmDFw) vom 19. September 1984 (DBl. I / 1984 Nr. 12) weiter.

§ 25

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1999

Senatsverwaltung für Inneres

Eckart Werthebach

Verordnung
über die Satzung der Stiftung
Berlinische Galerie
- Landesmuseum für Moderne Kunst, Photographie
und Architektur

Vom 11. August 1999

Auf Grund des § 14 des Museumsstiftungsgesetzes vom 9. Dezember 1998 (GVBl. S. 416) wird verordnet:

§ 1

Vorstand

(1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. die Geschäftsführung der Stiftung,
2. die Aufstellung des Haushaltsplans, der Finanzplanung und der Jahresrechnung,
3. der Erlass des Geschäftsverteilungsplans, aus dem sich die Gliederung der Stiftung ergibt, und der Geschäftsordnung für die Stiftung,
4. die Vorschläge für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten,
5. die Vorschläge für Arbeitsverträge gemäß § 3 Nr. 4 und der Abschluss aller Arbeitsverträge; die Regelung des § 3 Nr. 3 bleibt unberührt,
6. der Abschluss von Verträgen und der Erlass von Satzungen oder anderen Ordnungen für die Errichtung von selbstständigen oder unselbstständigen Organisationseinheiten nach Zustimmung des Stiftungsrates insbesondere in Bezug auf § 11 Abs. 4 des Museumsstiftungsgesetzes oder zwecks Verwaltung gesonderter Vermögensmassen, die die Stiftung unter Lebenden oder von Todes wegen zur Erfüllung bestimmter dauernder Zwecke erwirbt,
7. die Vorschläge für die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsrates und des Beirates.

(2) Der Vorstand bestellt einen Beauftragten für den Haushalt und nimmt diese Aufgabe nicht selbst wahr.

(3) Die Vertretung des Vorstandes obliegt der gemäß Geschäftsverteilungsplan festgelegten Vertretung der Museumsleitung. Solange ein Geschäftsverteilungsplan nicht besteht, bestimmt der Vorstand seine Vertretung aus dem Mitarbeiterkreis der Stiftung.

§ 2

Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Die gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Museumsstiftungsgesetzes zu berufenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen sachverständige Persönlichkeiten sein, deren Engagement geeignet ist, die Angelegenheiten der Stiftung in besonderer Weise zu fördern. Dem Stiftungsrat können Mitglieder des Beirates nicht angehören; dies gilt nicht für das vorsitzende Mitglied des Beirates oder dessen Vertretung.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im Stiftungsrat bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat für zwei Jahre fort, soweit eine längerfristige Pflicht zur Verschwiegenheit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Beschlüsse der Stiftungsorgane vorgeschrieben oder nicht der Natur der Sache nach erforderlich ist.

§ 3

Aufgaben des Stiftungsrates

Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere

1. die Feststellung des Haushaltsplans und die Beschlussfassung über die Finanzplanung,
2. die Überwachung der Geschäftsführung,

3. der Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Leiterin oder dem Leiter des Museums,

4. die Entscheidung über den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten ab Vergütungsgruppe I b BAT aufwärts und über Höhergruppierungen nach I b BAT und höheren Vergütungsgruppen,

5. die Ernennung von Beamtinnen und Beamten sowie die Entscheidung über die Übernahme von Beamtenverhältnissen,

6. die Entscheidung über die Entgeltbedingungen der Stiftung, soweit der Stiftungsrat nicht den Vorstand entsprechend beauftragt,

7. die Einwilligung zu Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, soweit der Haushaltsplan nicht dazu ermächtigt,

8. die Entscheidungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6,

9. die Entscheidungen über Immobiliengeschäfte,

10. die Entscheidungen über die Errichtung von Arbeitsstipendien und von Preisen vor allem für bildende Künstler und Kunstwissenschaftler,

11. die Feststellung des Jahresabschlusses,

12. die Entlastung des Vorstandes,

13. die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans und der Geschäftsordnung für die Stiftung,

14. der Erlass der Geschäftsordnung des Stiftungsrates.

§ 4

Verfahren im Stiftungsrat

Entscheidungen gemäß § 3 Nr. 1, 5, 7 bis 9 und 12 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. Entscheidungen gemäß § 3 Nr. 1, 7 bis 9 und 12 können nicht gegen die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes des Stiftungsrates getroffen werden.

§ 5

Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Bei den Mitgliedern des Beirates muss es sich um Persönlichkeiten handeln, deren Engagement geeignet ist, die Stiftungsorgane in fachlichen Fragen sachkundig zu beraten. Die Abberufung eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(3) Es sind drei stellvertretende Mitglieder zu berufen, wobei Absatz 2 entsprechend gilt. Der Beirat bestimmt das Verfahren über die Vertretung der Beiratsmitglieder durch die drei stellvertretenden Mitglieder.

§ 6

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat berät die Stiftungsorgane auf deren Anfrage oder aus eigener Initiative. Anfragen an den Beirat sind dem Vorstand und dem vorsitzenden Mitglied des Stiftungsrates vorbehalten.

(2) Der Vorstand soll den Beirat zu allen fachlichen Problemen von grundsätzlicher Bedeutung hören.

§ 7

Verfahren im Beirat

(1) Der Beirat wählt das vorsitzende Mitglied und dessen Vertretung.

(2) Der Beirat wird von seinem vorsitzenden Mitglied, vor der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes und seiner Vertretung vom Vorstand, einberufen und tritt mindestens halbjährlich zusammen. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder tritt er zu weiteren Sitzungen zusammen.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine Abstimmung außerhalb von Sitzungen ist nicht möglich.

(4) Beschlüsse des Beirates sind dem Stiftungsrat und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

(5) Der Beirat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder Gremien für bestimmte Aufgabenbereiche oder zur Beratung einzelner Themen oder Projekte einsetzen. Diese Gremien, die jeweils aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern bestehen, können nur gegenüber dem Beirat ihre Stellungnahmen oder Berichte abgeben.

(6) Die Regelung des § 2 Abs. 3 gilt für die Beiratsmitglieder entsprechend.

(7) Der Beirat gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

§ 8

Stiftungsvermögen

Der Stiftung sind die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücks- und Gebäudeflächen, soweit das Land Berlin Verfügungsberechtigt ist, zur Nutzung zu überlassen, und zwar unentgeltlich bis zur Einführung einer generellen Vergütungsregelung für die Nutzung landeseigener Flächen. Das Land Berlin behält für diese Grundstücke und Gebäude die Bauunterhaltung.

§ 9

Haushaltsplan und Rechnungslegung

(1) Im Haushaltsplan der Stiftung können Ausgaben der Hauptgruppe 5, und zwar Sachausgaben für

1. Archiv- und Sammlungsbestände,

2. Restaurierung von Kulturgütern, für übertragbar erklärt werden.

(2) Der Vorstand legt den festgestellten Haushaltsplan bis zum 30. November des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

(3) Der Vorstand legt nach Kenntnisnahme durch den Stiftungsrat bis zum 30. Juni eines Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung für das vergangene Haushaltsjahr vor. Der Vorstand veranlasst ihre Prüfung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Rechnungshof von Berlin bestellt wird. Die Prüfung bezieht sich auch auf die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin wird hiervon nicht berührt.

§ 10

Fördervereine und -institutionen

Der Vorstand erlässt Grundsätze für die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen, deren Hauptzweck die Förderung der Berlinischen Galerie oder einer integrierten Sammlung ist. In diesen Grundsätzen können insbesondere Regelungen über Publikationen und eine unentgeltliche Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Berlinischen Galerie getroffen werden. Den Mitgliedern der Fördervereine und -institutionen kann freier Eintritt zu den Ausstellungen der Berlinischen Galerie gewährt werden. Diese Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. August 1999

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Peter Radunski

Verordnung
über die Satzung der Stiftung
Bröhan-Museum
- Landesmuseum für Jugendstil, Art Deco und Funktionalismus
(1889 bis 1939)

Vom 11. August 1999

Auf Grund des § 14 des Museumsstiftungsgesetzes vom 9. Dezember 1998 (GVBl. S. 416) wird verordnet:

§ 1

Vorstand

(1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. die Geschäftsführung der Stiftung,
2. die Aufstellung des Haushaltsplans, der Finanzplanung und der Jahresrechnung,
3. der Erlass des Geschäftsverteilungsplans, aus dem sich die Gliederung der Stiftung ergibt, und der Geschäftsordnung für die Stiftung,
4. die Vorschläge für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten,
5. die Vorschläge für Arbeitsverträge gemäß § 3 Nr. 4 und der Abschluss aller Arbeitsverträge; die Regelung des § 3 Nr. 3 bleibt unberührt,
6. der Abschluss von Verträgen und der Erlass von Satzungen oder anderen Ordnungen für die Errichtung von selbstständigen oder unselbstständigen Organisationseinheiten nach Zustimmung des Stiftungsrates insbesondere in Bezug auf § 11 Abs. 4 des Museumsstiftungsgesetzes oder zwecks Verwaltung gesonderter Vermögensmassen, die die Stiftung unter Lebenden oder von Todes wegen zur Erfüllung bestimmter dauernder Zwecke erwirbt,
7. die Vorschläge für die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsrates und des Beirates.

(2) Der Vorstand bestellt einen Beauftragten für den Haushalt und nimmt diese Aufgabe nicht selbst wahr.

(3) Die Vertretung des Vorstandes obliegt der gemäß Geschäftsverteilungsplan festgelegten Vertretung der Museumsleitung. Solange ein Geschäftsverteilungsplan nicht besteht, bestimmt der Vorstand seine Vertretung aus dem Mitarbeiterkreis der Stiftung.

§ 2

Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Die gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Museumsstiftungsgesetzes zu berufenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen sachverständige Persönlichkeiten sein, deren Engagement geeignet ist, die Angelegenheiten der Stiftung in besonderer Weise zu fördern. Dem Stiftungsrat können Mitglieder des Beirates nicht angehören; dies gilt nicht für das vorsitzende Mitglied des Beirates oder dessen Vertretung.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im Stiftungsrat bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat für zwei Jahre fort, soweit eine längerfristige Pflicht zur Verschwiegenheit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Beschlüsse der Stiftungsorgane vorgeschrieben oder nicht der Natur der Sache nach erforderlich ist.

§ 3

Aufgaben des Stiftungsrates

Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere

1. die Feststellung des Haushaltsplans und die Beschlussfassung über die Finanzplanung,
2. die Überwachung der Geschäftsführung,

3. der Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Leiterin oder dem Leiter des Museums,

4. die Entscheidung über den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten ab Vergütungsgruppe I b BAT aufwärts und über Höhergruppierungen nach I b BAT und höheren Vergütungsgruppen,

5. die Ernennung von Beamtinnen und Beamten sowie die Entscheidung über die Übernahme von Beamtenverhältnissen,

6. die Entscheidung über die Entgeltbedingungen der Stiftung, soweit der Stiftungsrat nicht den Vorstand entsprechend beauftragt,

7. die Einwilligung zu Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, soweit der Haushaltsplan nicht dazu ermächtigt,

8. die Entscheidungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6,

9. die Entscheidungen über Immobiliengeschäfte,

10. die Entscheidungen über die Errichtung von Arbeitsstipendien und von Preisen vor allem für bildende Künstler und Kunsthistoriker,

11. die Feststellung des Jahresabschlusses,

12. die Entlastung des Vorstandes,

13. die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans und der Geschäftsordnung für die Stiftung,

14. der Erlass der Geschäftsordnung des Stiftungsrates.

§ 4

Verfahren im Stiftungsrat

Entscheidungen gemäß § 3 Nr. 1, 5, 7 bis 9 und 12 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. Entscheidungen gemäß § 3 Nr. 1, 7 bis 9 und 12 können nicht gegen die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes des Stiftungsrates getroffen werden.

§ 5

Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird gebildet, sobald beide Stiftungsorgane die Einsetzung eines Beirates beschlossen haben.

(2) Bei den Mitgliedern des Beirates muss es sich um Persönlichkeiten handeln, deren Engagement geeignet ist, die Stiftungsorgane in fachlichen Fragen sachkundig zu beraten. Die Abberufung eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(3) Es können bis zu drei stellvertretende Mitglieder berufen werden, wobei Absatz 2 entsprechend gilt. Der Beirat bestimmt das Verfahren über die Vertretung der Beiratsmitglieder durch stellvertretende Mitglieder.

§ 6

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat berät die Stiftungsorgane auf deren Anfrage oder aus eigener Initiative. Anfragen an den Beirat sind dem Vorstand und dem vorsitzenden Mitglied des Stiftungsrates vorbehalten.

(2) Der Vorstand soll den Beirat zu allen fachlichen Problemen von grundsätzlicher Bedeutung hören.

§ 7

Verfahren im Beirat

(1) Der Beirat wählt das vorsitzende Mitglied und dessen Vertretung.

(2) Der Beirat wird von seinem vorsitzenden Mitglied, vor der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes und seiner Vertretung vom Vorstand, einberufen und tritt mindestens halbjährlich zusammen. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder tritt er zu weiteren Sitzungen zusammen.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine Abstimmung außerhalb von Sitzungen ist nicht möglich.

(4) Beschlüsse des Beirates sind dem Stiftungsrat und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

(5) Der Beirat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder Gremien für bestimmte Aufgabenbereiche oder zur Beratung einzelner Themen oder Projekte einsetzen. Diese Gremien, die jeweils aus zwei oder drei Mitgliedern bestehen, können nur gegenüber dem Beirat ihre Stellungnahmen oder Berichte abgeben.

(6) Die Regelung des § 2 Abs. 3 gilt für die Beiratsmitglieder entsprechend.

(7) Der Beirat gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

§ 8

Stiftungsvermögen

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden der Stiftung die gegenwärtig von ihr genutzten Flächen des Grundstücks und Gebäudes Schloßstraße 1 A in Berlin-Charlottenburg sowie künftig erforderliche Grundstücks- und Gebäudeflächen zur Nutzung überlassen, soweit das Land Berlin Verfügungsberechtigt ist. Die Nutzungsüberlassung nach Satz 1 erfolgt unentgeltlich bis zur Einführung einer generellen Vergütungsregelung für die Nutzung landeseigener Flächen. Das Land Berlin behält für diese Grundstücke und Gebäude die Bauunterhaltung.

§ 9

Haushaltsplan und Rechnungslegung

(1) Im Haushaltsplan der Stiftung können Ausgaben der Hauptgruppe 5, und zwar Sachausgaben für

1. Archiv- und Sammlungsbestände,

2. Restaurierung von Kulturgütern,
für übertragbar erklärt werden.

(2) Der Vorstand legt den festgestellten Haushaltsplan bis zum 30. November des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

(3) Der Vorstand legt nach Kenntnisnahme durch den Stiftungsrat bis zum 30. Juni eines Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung für das vergangene Haushaltsjahr vor. Der Vorstand veranlasst ihre Prüfung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Rechnungshof von Berlin bestellt wird. Die Prüfung bezieht sich auch auf die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin wird hiervon nicht berührt.

§ 10

Fördervereine und -institutionen

Der Vorstand erlässt Grundsätze für die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen, deren Hauptzweck die Förderung des Bröhan-Museums oder einer integrierten Sammlung ist. In diesen Grundsätzen können insbesondere Regelungen über Publikationen und eine unentgeltliche Nutzung von Räumen und Einrichtungen des Bröhan-Museums getroffen werden. Den Mitgliedern der Fördervereine und -institutionen kann freier Eintritt zu den Ausstellungen des Bröhan-Museums gewährt werden. Diese Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. August 1999

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Peter Radunski

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin.

Redaktion:

Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08.

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 470449, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02, Telefax: 6 61 78 28.
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 26,— DM einschl. 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,25 DM zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto-Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10).

Druck:

Verwaltungsdruckerei Berlin, Kohlfürter Straße 41/43, 10999 Berlin.